

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 22 (1954)
Heft: 4: Sondernummer : im Bogen der Jahrtausende

Artikel: Ein Hoffnungsschimmer aus Enlgand?
Autor: Burkhardt, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-568915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Hoffnungsschimmer aus England?

Die englischen Zeitungen haben in letzter Zeit reichlich Gelegenheit gehabt, sich mit dem Problem der Homosexualität zu beschäftigen. Wenn man von der ‚gelben Presse‘ absieht, ist es an sich schon erfreulich, wie ernst und sachlich führende Zeitungen und Zeitschriften England sich in letzter Zeit mit dieser Frage beschäftigen. Die gesamte Fragestellung um das Wesen und die Strafbarkeit der Gleichgeschlechtlichkeit wurde auch dadurch wieder in den Mittelpunkt von Diskussionen gestellt, weil in letzter Zeit einige Gerichtsverfahren die weite Aufmerksamkeit auf sich zogen. Ein bekannter Londoner Schauspieler stand unter Anklage, ein Mitglied der Regierung legte seinen Sitz im Unterhaus nieder und das weiteste Interesse fand, vor allem in der Skandalpresse, der Prozess Lord Montagu's, eines Mitglieds des englischen Hochadels. Es waren eigentlich zwei Prozesse. In dem ersten war er unerlaubter Beziehungen zu minderjährigen Pfadfindern wegen angeklagt. Von den beiden Anklagepunkten wurde er von dem einen freigesprochen, der zweite Punkt wird in einem zweiten Prozess erneut aufgerollt werden. Kaum hatte sich die Öffentlichkeit über diesen Prozess beruhigt, als Lord Montagu erneut unter Anklage gestellt wurde, wie auch im ersten Fall mit Freunden, dass er und seine Freunde sich mit zwei jungen englischen Luftwaffensoldaten vergangen haben sollten. In diesem zweiten Prozess ist es bis jetzt zur Beweisaufnahme gekommen, der Prozess selbst wird in Kürze stattfinden. Für den Leser der Zeitungsberichte, enthielt die Beweisaufnahme mancherlei staunenswertes. So wurde z. B. während der Beweisaufnahme erklärt, dass der Luftwaffensoldat, der in einem fünfstündigen Verhör Lord M. und seine Freunde belastet hatte, selbst nicht unter Anklage gesetzt werden würde. Ferner erklärte derselbe Zeuge, dass er vor fünf Jahren homosexuell ‚geworden‘ sei.

In diese erhitzte Atmosphäre fallen zwei Ereignisse, die sich beide mit dem Problem beschäftigten, ob Homosexualität unter erwachsenen, beiderseitig einverstandenen Männern noch strafbar gemacht werden dürfte. Ein Mitglied des Unterhauses, Sir Robert Boothby, hat einen Antrag eingereicht, dass eine Königliche Kommission eingesetzt werden soll, deren Aufgabe es sein soll, festzustellen, ob die heutige Strafbarkeit der Homosexualität in England noch zu Recht besteht. Nicht genug mit dem Einreichen dieses Antrages hat Sir Robert Boothby kürzlich in London in der Hardwick Society auch öffentlich seine Gründe dargelegt, die ihn bewogen haben, den obigen Antrag einzureichen. Unter seinen Gründen, die er zur Rechtfertigung einer solchen Gesetzesänderung anführte, will ich nur den einen erwähnen, dass das augenblicklich herrschende Gesetz, das *jeglichen* Umgang zwischen erwachsenen Männer eo ipso bestraft, aus dem Jahre 1885 stammt, also aus einer Zeit, wie Sir Robert Boothby sagte, die vom eigentlichen Wesen der Gleichgeschlechtlichkeit überhaupt noch keinen fundierten Begriff hatte. Kürze des Raums verbietet mir weiter auf seine ausgezeichnet formulierten Begründungen einzugehen. Nicht nur Engländer, sondern sicher auch viele Menschen auf dem Kontinent werden Sir Robert Boothby dankbar sein, dass er es versucht, mutig in diese ungeklärte Situation vorzustossen.

Nahezu gleichzeitig mit dem Antrag Sir Robert Boothby's gab der 'Moral Welfare Council' der Kirche von England eine kleine Broschüre zum privaten Umlauf heraus, mit dem Titel «The Problem of Homosexuality» (Sie kann zum Preis von 2/6 sh von Church House, Room 252, Deans Yard, Westminster, London S. W. 1 bezogen werden.) Diese Broschüre ist als ein Zwischenbericht gedacht, an dem Geistliche, Aerzte und Anwälte ein Jahr gearbeitet haben und der später in umfangreicherer Form vervollständigt herausgegeben werden soll. Nach zwei einführenden Kapiteln setzt sich dieser

aus der Kirche herausgewachsene Bericht in zwei weiteren Kapiteln mit «Die Homosexualität in moralischer und religiöser Hinsicht» und «Die Gesetzgebung und der männliche Homosexuelle» auseinander. Selbst wenn wir bedenken, dass die englische Kirche noch weit stärker als die Kirche des Festlands auf dem Alten Testament fusst, so bedeutet das erstgenannte Kapitel in einer gewissen Weise einen unendlich schweren Schlag für den Homosexuellen, vor allem, wenn er glaubensmässig völlig auf dem Boden der christlichen Religion steht. In diesem Kapitel wird dargelegt — und in einer Konsequenz, die fast an katholische Dogmen erinnert — dass *jeder* geschlechtliche Verkehr, der die geschlechtlichen Organe nicht ihrem göttlichen Zweck, der Erzeugung von Kindern in der Ehe, zuführt, eo ipso Sünde ist. Von diesem Punkt aus stellt die Broschüre Ehebruch, ausserehelichen oder vorehelichen Verkehr mit homosexuellen Akten auf die gleiche Stufe — sie sind *alle* Sünde von der fernzuhalten der christliche Mensch sich durch seinen Glauben gezwungen sieht. Die letzte Konsequenz dieser Forderung würde dann sowohl für den unverheirateten normalen Mann oder die Frau, als auch für den Homosexuellen völliges Zölibat sein. Diese Darlegungen stellen naturgemäss den Standpunkt der Kirche dar — umso erfreulicher ist es, dann im letzten Kapitel zu sehen, dass sich dieses Gremium völlig unabhängig den Ideen anschliesst, die Sir Robert Boothby plädiert, und ebenfalls für eine Annullierung der bestehenden Strafvorschriften eintritt, soweit es sich um erwachsene Partner handelt, die im beiderseitigen freien Einverständnis gehandelt haben. Als Schutzalter wird hier 21 Jahre verlangt, unter anderen Gründen, die für dieses Alter sprechen, wurde angegeben, dass der junge Engländer gewöhnlich mit 19 Jahren in die Armee eintritt, in der er zwei Jahre verbleibt, dass also in einer zweijährigen Dienstzeit, die sich vorwiegend in einer männlichen Atmosphäre abspielt, die Gefahr einer Verbiegung beseitigt wird. So ist auch diese Broschüre — trotz ihrer schier unmöglich scheinenden Forderungen, die sie an das Gewissen des einzelnen Christen richtet — in vielem ein Hoffnungsstrahl. Denn — und das erkennt diese Broschüre sowohl als auch der Antrag Sir Robert Boothby's — mit einer Aenderung der gesetzlichen Vorschriften würde die äussere und innere Diffamierung gleichgeschlechtlicher Menschen fallen, Erpressungen unmöglich gemacht werden, die Zahl der Selbstmorde geringer werden und das Leben ungezählter Tausender von Menschen wenigstens etwas tragbarer werden. Schwer genug bleibt es ohnehin.

Rudolf Burkhardt.

Inzwischen ist Lord Montagu zu 12 Monaten verurteilt worden, die beiden Mitangeklagten zu je 18 Monaten, für Dinge, die in der Schweiz und einigen andern Ländern straffrei blieben, (ausser dem Fall der minderjährigen Pfadfinder). Ein Riesenskandal für England, aber doch einer, der die verstaubten Perücken bedenklich zupfte und einen Stein ins Rollen brachte, der hoffentlich nicht eher aufzuhalten ist als bis er ein wahrheitswidriges und menschenunwürdiges Gesetz zertrümmert hat. Die Altersgrenze, ob mit 21 Jahren oder bereits mit 18 Jahren das Selbstbestimmungsrecht über erotische Beziehungen freigegeben werden soll, ist sicher im Moment noch nicht das dringendste Anliegen. Gleiches Schutzalter für Jüngling und Mädchen *wäre* das einzig Richtige. Dass aber selbstverantwortliche Männer, die im tätigen Leben stehen, für ihr Land ihr Leben einsetzen, nicht einmal über ihr Persönlichstes sollen entscheiden dürfen, bleibt eine Kulturschande, über die spätere Geschlechter ihr Urteil fällen werden.

Rolf.

Neuer Modellfoto-Katalog Nr. 2

mit schönen, originalen Aktaufnahmen. Enthält 275 Illustrationen von unseren Fotos; sehr geeignet für Zeichner, Maler und Kunstfreunde.

Der Katalog wird in einem verschlossenen, neutralen Umschlag gesandt gegen 1 Schweizerfranken für unsere Portospesen. Nur seriöse Aufnahmen, ähnlich denen des Kreis.

INTERNATIONAL MODELFOTO-SERVICE

Postbox 330, Kopenhagen V. Dänemark

„LE COUP DE FREIN“

Bar-Restaurant, chez Pierre et Bébé, 3 rue Constance, Paris (près Place Blanche-Rue Lepic), Tél. Montmartre 82-11

Salle entièrement rénovée — Exposition permanente d'oeuvres de Jean Boulet
Déjeuners intimes à partir de 12.30 h.

Dîners et soupers en gaieté de 20 heures à 2 heures (prière retenir la table)
Le seul endroit à Paris où l'on est vraiment entre nous.

English spoken — Man spricht deutsch —

Fermé le mardi

Kameradschaftliche Vereinigungen und Zeitschriften des Auslandes:

angeschlossen an das «Internationale Komitee für sexuelle Gleichberechtigung»
(I. C. S. E.) — Organ: «Newsletter» — Postbox 542 — Amsterdam.

Dänemark: «Forbundet af 1948» — Postbox 1023, Kopenhagen K.
Klubadresse: Amagerbrogade 62.

Deutschland: «Verein für humanitäre Lebensgestaltung», Arndtstr. 3, Frankfurt a. M.
Zeitschrift «Die Gefährten»
«Weltbund für Menschenrechte» — Postfach 1399 — Bremen
«Humanitas», offizielles Organ der Gesellschaft für Menschenrechte,
Bremen
«Hellas», Eine Monatsschrift — neu! — Beide Zeitschriften durch
den Verlag Christian Hansen Schmidt, Neustädterstr. 48, Hamburg 36.
Postcheckkonto Hamburg 68 89. — Ruf 34 44 24.

Holland: «Cultuur- en Ontspannings Centrum» — Postbus 542 — Amsterdam
Maandblad «Vriendschap», Telefoon 34596

Norwegen: «Forbundet av 1948» — Postboks 1305 — Oslo

Schweden: «Riksförbundet för sexuellt likaberättigande», Box 850, Stockholm I
(Bund für sexuelle Gleichberechtigung)

Sonstige Zeitschriften, jedoch dem I. C. S. E. nicht angeschlossen:

Frankreich: «Arcadie», 162 Rue Jeanne d'Arc, Paris.

Deutschland: «Der Weg» — Unnastrasse 12, Hamburg 30

Dänemark: Dansk Forretnings-Tjeneste, Postbox 108. Zeitschrift «Vennen»,
Kopenhagen K.

California: «ONE» Inc., Post office Box 5716, Los Angeles

Mitgeteilt von dem I. C. S. E.